

Sehr geehrte Herr Funk,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18.01.2021.

Genau wie Sie bin ich davon überzeugt, dass der ganz überwiegende Teil der Friseurbetriebe durch vorbildliche Hygienemaßnahmen nicht zur Verbreitung des Coronavirus beigetragen hat. Das Ziel, das wir alle erreichen müssen, ist die Reduzierung der Infektionszahlen. Nur dann, wird es uns in nicht allzu ferner Zukunft möglich sein, wieder Feste zu feiern, Theateraufführungen zusehen und Vereinssport betreiben zu können. Das lässt sich aber nur erreichen, wenn die Infektionslage beherrschbar ist und die Kontaktnachverfolgung gelingt. Schließungsmaßnahmen sind dabei schmerzhaft, aber notwendig, um Mobilität ganz generell im öffentlichen Raum - und damit Kontakte - zu verringern. Es geht insofern nicht nur um die Sicherheit in den einzelnen Betrieben, sondern die Minimierung jedweder Bewegungen in der Öffentlichkeit.

Mit der Soforthilfe, der Überbrückungshilfe I und II, dem Kurzarbeitergeld und der Stabilisierung des Gesundheitswesens sind wir bisher, im Vergleich zu anderen Ländern, relativ gut durch die Krise gekommen und haben enorme Summen an Steuergeldern aufgebracht, um den Unternehmerinnen und Unternehmern zu helfen und Existenzen zu sichern.

Gern möchte ich die einzelnen Wirtschaftshilfen nach jetzigem Stand etwas näher erläutern: Die November- und Dezember-Hilfen sind für die vom Lockdown seit dem 2. November 2020 betroffenen Betriebe und Unternehmen in diesen beiden Monaten eine besonders großzügige Unterstützung von bis zu 75% Umsatzerstattung mit Blick auf den Vergleichsmonat in 2019. Hierbei ist jedoch u.a. das Kurzarbeitergeld anzurechnen.

Alternativ können alle Unternehmen, die im November oder Dezember 2020 einen Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Vergleich zum Vorjahresmonat oder ab Januar bis Juni 2021 einen Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Vergleich zu dem Referenzmonat in 2019 hatten, die sogenannte "Überbrückungshilfe III" in Anspruch nehmen. Für einen langen Katalog von einzelnen Fixkosten gibt es einen Zuschuss, der maximal bis zu 1,5 Mio. Euro pro Monat betragen kann. Dieser Zuschuss muss über einen Steuerberater oder einen Rechtsanwalt beantragt werden, das Antragsformular ist leider erst im Verlauf des Februars freigeschaltet, die Überarbeitung der Hilfen macht einen sehr großen Programmieraufwand nötig, so dass ich dafür um Ihr Verständnis bitte.

Ab Januar 2021 gibt es für Soloselbstständige, die keine Fixkosten haben, die sogenannte "Neustarthilfe". Dies ist eine Betriebskostenpauschale in Höhe von einmalig max. 7.500,- Euro, die ohne Steuerberater über das ELSTER-Formular beantragt werden kann (ebenfalls erst im Verlauf des Februar 2021) und die auch zusätzlich zu dem möglicherweise beantragten Arbeitslosengeld II (sog. Hartz IV) bezogen werden kann. Es ist vorgesehen, dass recht rasch nach Antragsstellung eine Abschlagszahlung erfolgt.

Ein Schema macht diese unterschiedlichen Hilfen deutlich:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Bilderstreifen/Infografiken/2020-12-16-zuschuesse-corona/2021-01-20-aktuelle-corona-hilfen.jpg?__blob=poster&v=11

Bitte verfolgen Sie aber auch die jeweils neuesten Voraussetzungen auf der Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.

Sie sprechen weiterhin das Kurzarbeitergeld an. Sofern Friseure angestellt sind, können sie natürlich Kurzarbeitergeld beziehen. Selbstständige können kein Kurzarbeitergeld beziehen, haben jedoch Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn sie von der Möglichkeit der Antragspflichtversicherung nach §28a SGBIII Gebrauch gemacht haben. Darüber hinaus hat die Bundesregierung die Zugangsvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) deutlich abgesenkt.

Natürlich liegen uns ganz besonders auch die Auszubildenden am Herzen. Wir drängen darauf, dass sich wegen der sich abzeichnenden Corona-Delle auf dem Ausbildungsmarkt die Allianz für Aus- und Weiterbildung zusammekommt und Politik, Sozialpartner und Wirtschaft gemeinsam nach Lösungen suchen, wie die duale Ausbildung gestärkt werden kann. Nicht zuletzt durch das Programm "Ausbildungsplätze sichern" wurden erste Anreize gesetzt, wie Ausbildungsbetriebe finanziell unterstützt werden können. Einzelheiten finden Sie hier:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/mehr-unterstuetzung-fuer-ausbildungsbetriebe.html>

Zudem können Kosten für Auszubildende, wie Lohnkosten, inklusive Sozialversicherungsbeiträge bei den Überbrückungshilfen angesetzt werden.

Derzeit drücken vor allem auch die Mietzahlungen für Ihre Geschäftsräume. Hierzu haben wir Ende letzten Jahres mit einer gesetzlichen Klarstellung die Verhandlungsposition der Gewerbemieter gegenüber ihrem Vermieter gestärkt. So können Sie nun leichter gegenüber Ihrem Vermieter geltend machen, dass aufgrund der staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie die sog. "Geschäftsgrundlage" Ihres Mietvertrags gestört ist, und auf eine Anpassung der Miete drängen. Das Landgericht München I hat diese Norm in einem Urteil am 25.01.2021 ausgelegt und führt - trotz einer in dem konkreten Fall vorliegenden Verneinung einer Mietanpassung - aus, dass die Infektionsschutzmaßnahmen als "gravierende Überschreitung des üblichen Verwendungsrisikos zu qualifizieren" seien und sich "als Ausgangspunkt eine Quote von 50:50" anbiete.

Es ist völlig klar, dass jedwede finanzielle Unterstützung nicht alle Erschwernisse ersetzen kann, die durch einen geschlossenen Betrieb hervorgerufen werden, vor allem, wenn es sich um ein "Ein-Mann"- bzw. "Ein-Frau"-Unternehmen handelt. Viele Ihrer Kolleginnen und Kollegen leben zurzeit von Rücklagen. Wir hoffen und wünschen alle, dass dieser Zustand sich möglichst bald wieder ändert, sobald sinkende Inzidenzen dies zulassen.

Ich danke Ihnen für ihr Engagement und wünsche Ihnen und Ihren Betrieben alles Gute für die kommende Zeit.

Mit freundlichen Grüßen
Timon Gremmels